

1969	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1969	Nr. 55
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 69	Gesetz über Einheiten im Meßwesen Bundesgesetzbl. III 7141-3, 7141-3-1, 7141-4, 7141-2	709
3. 7. 69	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst Bundesgesetzbl. III 2030-11	713
25. 6. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 395 Abs. 1 und § 396 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1965) Bundesgesetzbl. III 312-2	714
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42	715
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	715

Gesetz über Einheiten im Meßwesen

Vom 2. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Im geschäftlichen Verkehr sind Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben, wenn für sie Einheiten nach den §§ 2 bis 4 oder nach einer auf Grund des § 5 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung festgesetzt sind; für die gesetzlichen Einheiten sind die Namen und Kurzzeichen zu verwenden, die nach den §§ 3, 4 und 6 sowie nach einer auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnung zulässig sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für den amtlichen Verkehr.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf den geschäftlichen und amtlichen Verkehr, der von und nach dem Ausland stattfindet oder mit der Einfuhr oder Ausfuhr unmittelbar zusammenhängt.

(4) Die Verwendung anderer, auf internationalen Übereinkommen beruhender Einheiten sowie ihrer Namen oder Kurzzeichen im Schiffs-, Luft- und Eisenbahnverkehr bleibt unberührt.

§ 2

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen (Einheiten) sind

1. die für die Basisgrößen nach § 3 festgesetzten Basiseinheiten des Internationalen Einheitensystems (SI),
2. die nach § 4 festgesetzten atomphysikalischen Einheiten,
3. die aus den Einheiten nach den Nummern 1 und 2 abgeleiteten und nach § 5 festgesetzten Einheiten,
4. die dezimalen Vielfachen und Teile der in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Einheiten.

§ 3

Basisgrößen und Basiseinheiten

(1) Basisgrößen und Basiseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Basisgröße Länge
mit der Basiseinheit Meter (Kurzzeichen: m),

2. Basisgröße Masse
mit der Basiseinheit Kilogramm (Kurzzeichen: kg),
3. Basisgröße Zeit
mit der Basiseinheit Sekunde (Kurzzeichen: s),
4. Basisgröße elektrische Stromstärke
mit der Basiseinheit Ampere (Kurzzeichen: A),
5. Basisgröße thermodynamische Temperatur oder Kelvin-Temperatur
mit der Basiseinheit Kelvin (Kurzzeichen: K),
6. Basisgröße Lichtstärke
mit der Basiseinheit Candela (Kurzzeichen: cd).

(2) Die Basiseinheit 1 Meter ist das 1 650 763,73-fache der Wellenlänge der von Atomen des Nuklids ^{86}Kr beim Übergang vom Zustand $5d_5$ zum Zustand $2p_{10}$ ausgesandten, sich im Vakuum ausbreitenden Strahlung.

(3) Die Basiseinheit 1 Kilogramm ist die Masse des Internationalen Kilogrammprototyps.

(4) Die Basiseinheit 1 Sekunde ist das 9 192 631 770-fache der Periodendauer der dem Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstruktur-niveaus des Grundzustandes von Atomen des Nuklids ^{133}Cs entsprechenden Strahlung.

(5) Die Basiseinheit 1 Ampere ist die Stärke eines zeitlich unveränderlichen elektrischen Stromes, der, durch zwei im Vakuum parallel im Abstand 1 Meter voneinander angeordnete, geradlinige, unendlich lange Leiter von vernachlässigbar kleinem, kreisförmigem Querschnitt fließend, zwischen diesen Leitern je 1 Meter Leiterlänge elektrodynamisch die Kraft $\frac{1}{5\,000\,000}$ Kilogramm durch Sekundequadrat hervorrufen würde.

(6) Die Basiseinheit 1 Kelvin ist der 273,16te Teil der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunktes des Wassers.

(7) Die Basiseinheit 1 Candela ist die Lichtstärke, mit der $\frac{1}{600\,000}$ Quadratmeter der Oberfläche eines Schwarzen Strahlers bei der Temperatur des beim Druck 101 325 Kilogramm durch Meter und durch Sekundequadrat erstarrenden Platins senkrecht zu seiner Oberfläche leuchtet.

§ 4

Atomphysikalische Einheiten für Stoffmenge, Masse und Energie

(1) Einheit der Stoffmenge ist das Mol (Kurzzeichen: mol). 1 Mol ist die Stoffmenge eines Systems bestimmter Zusammensetzung, das aus ebenso vielen Teilchen besteht, wie Atome in $\frac{12}{1\,000}$ Kilogramm des Nuklids ^{12}C enthalten sind.

(2) Atomphysikalische Einheit der Masse für die Angabe von Teilchenmassen ist die atomare Masseneinheit (Kurzzeichen: u). 1 atomare Masseneinheit ist der 12te Teil der Masse eines Atoms des Nuklids ^{12}C .

(3) Atomphysikalische Einheit der Energie ist das Elektronvolt (Kurzzeichen: eV). 1 Elektronvolt ist die Energie, die ein Elektron bei Durchlaufen einer Potentialdifferenz von 1 Volt im Vakuum gewinnt.

§ 5

Abgeleitete Einheiten, Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Meßwesen nach Anhörung der beteiligten Kreise von Wissenschaft und Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einheiten, die sich als mit einem festen Zahlenfaktor multiplizierte Produkte aus Potenzen der Basiseinheiten nach § 3 und der atomphysikalischen Einheiten nach § 4 ableiten lassen, als gesetzliche Einheiten mit Namen und Kurzzeichen sowie Abkürzungen festzusetzen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Meßwesen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Schreibweise der Zahlenwerte zu bestimmen.

§ 6

Dezimale Vielfache und Teile von Einheiten

(1) Dezimale Vielfache und Teile von Einheiten (§ 2 Nr. 4) können durch Vorsetzen von Vorsilben (Vorsätze) vor den Namen der Einheit bezeichnet werden. Vorsätze und deren Kurzzeichen sind:

für das Billionenfache

(1 000 000 000 000 oder 10^{12} fache)

der Einheit: Tera (Kurzzeichen: T),

für das Milliardenfache (1 000 000 000 oder 10^9 fache)

der Einheit: Giga (Kurzzeichen: G),

für das Millionenfache (1 000 000 oder 10^6 fache)

der Einheit: Mega (Kurzzeichen: M),

für das Tausendfache (1 000 oder 10^3 fache)

der Einheit: Kilo (Kurzzeichen: k),

für das Hundertfache (100 oder 10^2 fache)

der Einheit: Hekto (Kurzzeichen: h),

für das Zehnfache (10 oder 10^1 fache)

der Einheit: Deka (Kurzzeichen: da),

für das Zehntel (0,1 oder 10^{-1} fache)

der Einheit: Dezi (Kurzzeichen: d),

für das Hundertstel (0,01 oder 10^{-2} fache)

der Einheit: Zenti (Kurzzeichen: c),

für das Tausendstel (0,001 oder 10^{-3} fache)

der Einheit: Milli (Kurzzeichen: m),

für das Millionstel (0,000 001 oder 10^{-6} fache)

der Einheit: Mikro (Kurzzeichen: μ),

für das Milliardstel (0,000 000 001 oder 10^{-9} fache)

der Einheit: Nano (Kurzzeichen: n),

für das Billionstel (0,000 000 000 001 oder 10^{-12} fache)

der Einheit: Piko (Kurzzeichen: p),

für das Billionstel

(0,000 000 000 000 001 oder 10^{-15} fache)

der Einheit: Femto (Kurzzeichen: f),

für das Trillionstel
(0, 000 000 000 000 000 001 oder 10^{-18} fache)
der Einheit: Atto (Kurzzeichen: a).

(2) Zur Bezeichnung eines dezimalen Vielfachen oder Teiles einer Einheit nach Absatz 1 dürfen nicht mehr als ein Vorsatz benutzt werden.

(3) Der Vorsatz ist ohne Zwischenraum vor den Namen der Einheit, das Kurzzeichen des Vorsatzes ohne Zwischenraum vor das Kurzzeichen der Einheit zu setzen. Hochzeichen (Potenzexponenten) bei derart zusammengesetzten Kurzzeichen müssen sich auf das ganze Kurzzeichen beziehen.

(4) Wird eine Einheit als Produkt oder als Quotient aus dezimalen Vielfachen oder Teilen anderer Einheiten gebildet, so dürfen diese mit den in Absatz 1 genannten Vorsätzen und deren Kurzzeichen bezeichnet werden.

§ 7

Aufgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat

1. die gesetzlichen Einheiten darzustellen,
2. die Prototype der Bundesrepublik Deutschland sowie die Einheitenverkörperungen und Normale an die internationalen Prototype oder Etalons nach der Internationalen Meterkonvention anzuschließen oder anschließen zu lassen,
3. die Prototype der Bundesrepublik Deutschland sowie die Einheitenverkörperungen und Normale aufzubewahren,
4. die Verfahren bekanntzumachen, nach denen nicht verkörperte Einheiten, einschließlich der Zeiteinheiten und der Zeitskalen sowie der Temperatureinheit und Temperaturskalen, dargestellt werden,
5. eine „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ bekanntzumachen.

§ 8

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist.

§ 9

Auskünfte

Die für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlichen Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund des § 5 erlassenen Vorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 11

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. im geschäftlichen Verkehr entgegen § 1 Abs. 1 zur Angabe von Größen nach § 3 oder § 4 nicht die gesetzlichen Einheiten verwendet,
2. entgegen § 9 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder
3. einer Vorschrift einer nach § 5 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Übergangsvorschrift

(1) § 1 ist nicht auf Größenangaben anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr gemacht worden sind. Das gleiche gilt für Meßgeräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geeicht, eichamtlich beglaubigt, amtlich beglaubigt oder amtlich geprüft worden sind.

(2) Für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf die Basiseinheit Kelvin nach § 3 auch als Grad Kelvin mit dem Kurzzeichen °K bezeichnet werden.

§ 13

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die §§ 1 bis 5 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905),

2. der Abschnitt I der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 6. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 127),
3. die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Temperaturskala und die Wärmeeinheit vom 7. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 679),
4. die Bekanntmachung über die gesetzliche Temperaturskala vom 1. März 1950 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Anstalt Nr. 1 S. 3) und die Bekanntmachung über die Einheit der Wärmemenge vom 1. März 1950 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Anstalt Nr. 1 S. 4),
5. die §§ 1 bis 8 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499).

§ 14

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft; § 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter
im Bundesdienst**

Vom 3. Juli 1969

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ordne ich an:

Artikel 1

(1) Ich übertrage die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung aller Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst bis zur Besoldungsgruppe A 15 den obersten Bundesbehörden. Die obersten Bundesbehörden können diese Befugnis hinsichtlich der Bundesbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn bis zur Besoldungsgruppe A 15 auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn zu übertragen mit dem Recht, diese Befugnis hinsichtlich der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen. Der Bundesminister für Verkehr wird ferner ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bis zur Besoldungsgruppe A 11 auf den Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu übertragen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und

Entlassung der Beamten des Bundesverbandes für den Selbstschutz bis zur Besoldungsgruppe A 11 auf den Vorstand des Bundesverbandes für den Selbstschutz zu übertragen mit dem Recht, diese Befugnis auf das geschäftsführende Vorstandsmitglied weiter zu übertragen.

(4) Soweit ich das Recht zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst ausübe, sind mir Vorschläge von den zuständigen obersten Bundesbehörden einzureichen.

Artikel 2

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Artikel 1 Abs. 1 bis 3 genannten Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vor.

Artikel 3

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister des Innern.

Artikel 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1950 in der Fassung vom 11. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 794) außer Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Innern
Benda

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1969 — 1 BvL 7/68 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Herborn, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 395 Absatz 1 und § 396 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1373) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Juni 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 42, ausgegeben am 5. Juli 1969		
26. 6. 69	Achtundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung <small>Bundesgesetzbl. III 934-1</small>	1229
6. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1230
11. 6. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1231
17. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1232

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1152/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mchle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 6. 69	L 150/1
23. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1153/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 6. 69	L 150/2
23. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1154/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 6. 69	L 150/4
23. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1155/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 6. 69	L 150/5
23. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1156/69 der Kommission über die Sonderregelung bei der Einfuhr bestimmter Sorten von gefrorenem Rindfleisch	24. 6. 69	L 150/6
23. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1157/69 der Kommission über die Aussetzung der Festsetzung im voraus der Abschöpfung für Weichweizen	24. 6. 69	L 150/7
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1158/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 6. 69	L 151/1
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1159/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 6. 69	L 151/2
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1160/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 6. 69	L 151/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1161/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 6. 69	L 151/5
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1162/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juli 1969 beginnenden Zeitraum	25. 6. 69	L 151/6
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1163/69 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 839/68 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker	25. 6. 69	L 151/9
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1164/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970	25. 6. 69	L 151/10
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1165/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 172/66/EWG zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für Olivenöl	25. 6. 69	L 151/11
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1166/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 457/68 betreffend die durch Italien auszuführende Zucker-Überschußmenge	25. 6. 69	L 151/12
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1167/69 der Kommission über die Sonderregelung bei der Einfuhr bestimmter Sorten von gefrorenem Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1083/68 hinsichtlich der Einfuhrlicenzen	25. 6. 69	L 151/13
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1168/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 6. 69	L 151/15
24. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1169/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 6. 69	L 151/18
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 der Kommission vom 25. Januar 1969 über gewisse zur Anwendung der Quotenregelung notwendige Durchführungsbestimmungen (ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1969)	25. 6. 69	L 151/20

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.